

I. Maßgebende Regelungen

Allen Lieferungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils neuesten gültigen Fassung.

II. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro, Lieferung ab Herstellwerk (EXW) einschließlich Verpackung soweit nicht etwas anderes geregelt ist, unverzollt; etwaige weitere Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Bei Kleinstaufträgen können wir einen angemessenen Verwaltungskostenzuschlag berechnen, den wir dem Käufer zuvor mitteilen.

III. Zahlung

1. Unsere Lieferungen erfolgen gegen unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv. Abweichende Abmachungen gelten nur in Ausnahmefällen und bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.
2. Sollte eine besondere Vereinbarung nicht vorliegen, ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.
3. Wechsel und Schecks gelten, falls sie von uns angenommen werden, erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und die Kosten eines Geldtransfers gehen zu Lasten des Käufers.
4. Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung ist nur wegen/ mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
5. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss wesentlich und wird dadurch unser Gegenleistungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
6. Alle Kosten, Gebühren und Abgaben einer Zahlung (auch Akkreditiv) gehen zu Lasten des Käufers.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben die von uns gelieferten Waren, die vom Käuferordnungsgemäß zu lagern und zu versichern sind, unser Eigentum, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist. Auf Verlangen des Verkäufers hat ihn der Käufer bei den Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Verkäufers an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen. Sollte ein Eigentumsvorbehalt rechtlich nichtmöglich sein, wird der Käufer andere gleichwertige Sicherungsmittel anbieten. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere gesicherten Ansprüche um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers im Einzelfall die Sicherheiten für voll bezahlte Lieferungen insoweit freigeben.
2. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, über unsere Waren im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebs zu verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, z.B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nicht statthaft. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf

die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen.

3. Wird von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen zu einer neuen Sache verbunden, die Hauptsache ist und veräußert der Käufer diese neue Sache oder in unserem Eigentum stehende neue Sachen oder noch unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Sachen – gleich in welchem Zustand – an Dritte, so tritt er hiermit zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm seine mit der Veräußerung unserer Waren in Zusammenhang stehenden Forderungen an uns ab. Er ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf Verlangen hat er seinen Abnehmern die Abtretung offen zu legen und uns die zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
4. Befindet sich der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug oder verstößt er in sonstiger Weise gegen seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sind wir jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Für zurückgenommenes Eigentum haben wir nur den tatsächlichen Wert gutzuschreiben, höchstens jedoch den vereinbarten Lieferpreis.
5. Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltes entstehen, insbesondere bei Rückholung von Ware oder Einziehung von Forderungen, ersetzt uns der Käufer auf unser Verlangen.

V. Lieferfrist, Lieferverzögerung

1. Lieferfristangaben erfolgen nach bestem Wissen und Vermögen und gelten erst von der völligen Klarstellung des Auftrages an. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der geschuldeten Vorleistung des Käufers (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Genehmigung, Freigaben) voraus. Im Übrigen ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dessen Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine Zusammenfassung von Lieferungen sowie Teilelieferung sind zulässig.
2. Ereignisse außerhalb unseres Entscheidungs- und Einflussbereiches oder andere Ereignisse, die uns die rechtzeitige Lieferung erschweren und die auch der Käufer nicht zu vertreten hat – z.B. Kriegs- oder Ausnahmezustand, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Betriebsstörung– berechtigen uns zum Aufschub der Lieferung oder nach unserer Wahl zur Auflösung unserer Lieferverpflichtung, ohne dass dem Besteller daraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Soweit die genannten Ereignisse ein dauerhaftes und durch zumutbare Aufwendungen nicht zu behebendes Leistungshindernis darstellen, entfallen die jeweiligen Ansprüche auf die Gegenleistung. Unser Anspruch auf die Gegenleistung des Käufers bleibt erhalten, soweit dieser die Umstände allein oder weit überwiegend zu vertreten hat, die unsere Lieferung unmöglich machen.
3. Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung Schaden erwächst und uns insoweit ein Verschulden betrifft, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung als Schadensersatz zu fordern, höchstens jedoch 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig geliefert wurde.

4. Weiter Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer X.
5. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

VI. Annahme, Abruf

1. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern und unter Belastung aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen. Dasselbe gilt, wenn aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, versandfertige Ware nicht versendet werden kann.
2. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als eine Woche verzögert, können wir für jede angefangene Woche eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises der zu liefernden Ware verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bzw. der berechtigte Einwand niedriger Kosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
3. Auf Abruf gekaufte Waren sind binnen 2 Monate nach Aufforderung zur Abnahme anzunehmen.

VII. Verpackung, Versand

1. Verpackungsart, Versandart und Versandweg bestimmen wir, falls nichts Besonderes vereinbart wurde.
2. Der Versand erfolgt ab Lieferwerk auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird auf Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer IX entgegenzunehmen.

VIII. Konstruktion, Muster

1. Unsere Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; dasselbe gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und Vorschläge. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behalten wir uns vor. Von uns gefertigte Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen Dritten ohne unsere Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden; wir behalten uns insoweit auch unser Urheberrecht vor.
2. Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrages bleiben, auch wenn wir einen Anteil der Kosten berechnen, stets unser Eigentum.

IX. Mängelansprüche

1. Weisen unsere Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs Mängel auf, so werden wir nach unserer Wahl unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unentgeltlich nachbessern oder nachliefern. Mängelrügen werden innerhalb des vorstehend genannten Rahmens nur anerkannt, wenn sie binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware –bei zunächst nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Kenntniserlangung –durch schriftliche Erklärung sofort gelten gemacht werden. Beanstandungen der Menge werden nur berücksichtigt, wenn sie sofort nach Erhalt der Sendung schriftlich vorgebracht werden.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels längere Fristen vorschreibt. Die Verjährung eines gegen uns gerichteten Anspruchs wird nur durch ernsthafte von beiden Seiten aktiv geführte Verhandlungen über den Anspruch gehemmt.
3. Liegt ein Mangel vor, so übernehmen wir die Transportkosten einer Rücksendung und ggf. Aus- und Einbaukosten in angemessenem Umfang, jedoch höchstens bis zum Wert der betreffenden Ware. Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
4. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Änderungen bzw. Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung – insbesondere übermäßiger Beanspruchung-, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, und bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen (sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind).
6. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen X. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer IX geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
7. Garantien werden von uns nur bei besonderen Vereinbarungen übernommen. Erklärungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen in keinem Fall eine Garantie dar.
8. Soweit im vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Folgen aus mangelhafter Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Käufers zu liefern, so übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagengefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entstehen uns in einem solchen Falle aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts überhaupt Schäden, so hat der Käufer dafür Ersatz zu leisten. Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregel getroffen ist, sind wir zum Ersatz des Schadens, der dem Käufer infolge einer fehlerhaften Lieferung und aus irgendwelchen anderen, uns zurechenbaren Rechtsgründen entsteht, nur verpflichtet, soweit sich dies zwingend aus dem Gesetz ergibt, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
2. Soweit dem Käufer nach dieser Vorschrift Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer IX, 2.

XI. Allgemeines, Erfüllungsort

1. Die Rechte des Käufers sind nicht übertragbar.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Lieferwerk, Erfüllungsort für Zahlungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Lübeck.
4. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf Anwendung.